

Hinweis zu Ausstellung von Urkunden aus den Taufmatrikeln

Aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen und aus Datenschutzgründen kommt es bei der Ausstellung von Urkunden aus den Taufmatrikeln zunehmend zu Schwierigkeiten und Anfragen. Aus diesem Grund wird zukünftig zwischen drei verschiedenen Möglichkeiten des Taufnachweises bzw. Personenstandes unterschieden:

1. **Taufurkunden (testimonium baptismi)**, auch als Taufschein, Taufzeugnis bezeichnet, sind komplette Auszüge aus dem Taufbuch (extractus e libro baptismorum) gemäß c. 877 § 1 CIC. Sie müssen vollständig sein und ggf. in der Spalte „Bemerkungen“ weitere Angaben (ceteri annotationes adsunt) enthalten.
2. **Taufbescheinigungen (litterae baptismales)** bestätigen amtlich lediglich folgende Fakten: Taufdaten (Datum, Pfarrei, Kirche [bzw. Ort der Taufe], Taufspender), Vorname, Name und Geburtsdatum des Täuflings, ggf. Firmung und einen etwaigen Kirchenaustritt. Eine Taufbescheinigung ist dann auszustellen, wenn nur die Taufe selbst bzw. die aktuelle Kirchenzugehörigkeit angefragt wird, etwa wegen Erstkommunion oder Übernahme des Patenamtes, und weitere Angaben nicht erforderlich sind. Die Taufbescheinigung darf im Falle eines Sperrvermerks ohne Rücksprache ausgestellt werden, da sie nur zur Bescheinigung der Kirchenmitgliedschaft dienen soll.
3. Die **Taufurkunde für das Familienstammbuch** bestätigt den Fakt der Taufspendung. Taufurkunden für das Familienstammbuch sind nach erfolgter Taufspendung nur einmalig von der Taufpfarre auszustellen. Bei Verlust darf kein Duplikat ausgestellt werden.

Wichtig: Die obengenannten Urkunden dürfen nur das Taufpfarramt selbst, das Pfarramt, das eine Konversion durchgeführt hat, oder das Pfarramt, das einen Matrikeleintrag aufgrund eines Taufnachweises durch Zeugen/Eid/Erklärung durchgeführt hat, ausstellen. Es sind dabei die jeweiligen Vorlagen aus der Software Meldewesen-Plus (Mw+) zu verwenden.